

Verschärfende lageabhängige Maßnahmen
in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein für den Bereich
Schule und KiTa

Stand: 05.03.2021

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001 (GVOBL 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. 162), ist für den Bereich der Kindertagesbetreuung und der Schulen wie folgt zu verfahren:

I. Vorbemerkung:

Für die Festlegung von Maßnahmen entscheidend ist die Bewertung, ob es sich um eine Viruszirkulation auf Bevölkerungsebene handelt oder bekannte Kontakte oder eingrenzbar Übertragungen mit der Inzidenz verbunden sind.

Je weniger eingrenzbar die Infektionen sind und je weniger eine Quelle ermittelbar ist, desto eher sind allgemeine Maßnahmen der Kontaktbeschränkung zu begründen. Wenn sich ein Ausbruchsgeschehen hingegen regional oder auf Personengruppen eingrenzen lässt, sind auch auf die betroffenen Gruppen fokussierte Maßnahmen zielführend.

Risikoträchtig sind grundsätzlich:

- face-to-face-Kontakt;
- Gedränge;
- Aufenthalt in unzureichend belüfteten Innenräumen bei hoher Personendichte (und Tröpfchen produzierenden Aktivitäten).

Kontakte in Risikosituationen sind für die Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik von zentraler Bedeutung.

Das Infektionsgeschehen wird beeinflusst durch:

- Einhaltung der AHA-AL-Regeln;
- Vermeiden von Menschenansammlungen, Kontaktreduzierung;
- Gewährleisten der Luftqualität durch Lüftungsverhalten/ Luftaustausch in Innenräumen, in denen viele Personen gleichzeitig zusammenkommen.

Die größte Wirksamkeit zur Verhinderung von Neuinfektionen haben nach bisherigen Erkenntnissen die Begrenzung von Kontakten und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

Basis sind die jeweils geltenden Regelungen der Corona-BekämpfungsVO als auch der Schulen-Coronaverordnung, welche grundsätzlich schon auf das allgemeine Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein abstellen. Abweichende Regelungen zu den Landesverordnungen dürfen diese nicht unterschreiten. Die Veranlassung zusätzlicher Maßnahmen ist auch unter dem Eindruck der in der Regel um 10 bis 14 Tage verzögerten Wirkung von Beschränkungen zu bewerten.

II. Verschärfende lageabhängige Maßnahmen und Austausch mit dem Gesundheitsministerium

Der Erlass „*Handreichung für Kreise und Kreisfreie Städte für die Zusammenarbeit bei regional erhöhten Infektionszahlen von SARS-CoV2*“ vom 16. Oktober 2020 gilt weiterhin. Insofern greift ein formaler Abstimmungsmechanismus mit dem Land im Sinne des § 20 der Corona-BekämpfungsVO. Zudem sind konkrete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu treffen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-SARS-CoV-2-Pandemie für den Bereich der Kindertagesbetreuung und den Schulbetrieb werden grundsätzlich in der Corona-Bekämpfungsverordnung als auch in der Schulen-Coronaverordnung geregelt. Hier wird bereits auf das allgemeine Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein abgestellt.

Verschärfende Begleitmaßnahmen können jedoch nach einer individuellen Gesamtprüfung der Situation vor Ort durch die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Allgemeinverfügung erfolgen, insoweit eine Gesamteinschätzung abweichende (verschärfende) Bestimmungen erforderlich macht.

Bei Bewertung der individuellen Lage geben die aktuellen regionalen Inzidenzwerte auch weiterhin einen wesentlichen Orientierungsrahmen vor. Maßgeblich sind die Zahlen der Landesmeldestelle. Die durch die zuständigen Behörden getroffene Lageeinschätzung soll sich jedoch nicht ausschließlich an den Inzidenzen ausrichten, sondern eine vollumfängliche Bewertung des Gesamtgeschehens und der regionalen Entwicklung vor Ort, gemessen an verschiedenen Faktoren, zu Grunde legen.

Für das Lagebild zu berücksichtigende Faktoren sind neben den aktuellen Inzidenzwerten insbesondere:

- Verbreitung von Virusvarianten.
- Diffuses Ausbruchsgeschehen oder eingrenzbare Sachverhalte bzw. lokal ermittelbar.
- Aussage zur künftigen Lageentwicklung (Prognose).
- Generelle Ausbreitungsgeschwindigkeit.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind dem Gesundheitsministerium als Fachaufsicht stets einhergehend mit einer Lageeinschätzung nach den beschriebenen Voraussetzungen darzulegen und im Vorfeld abzustimmen.

III. Verschärfende Maßnahmen im Bereich Schule und KiTa nach aktueller Lageeinschätzung durch die zuständigen Behörden

Für den Bereich Schule und KiTa gelten die landesrechtlichen Vorgaben aus der Corona-Bekämpfungsverordnung sowie Schulen-Coronaverordnung. In Anwendung von §§ 28a, Absatz 1 bis 3, 28 Absatz 1 IfSG können bei entsprechender Lagebeurteilung verschärfende Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium per Allgemeinverfügung für das Kreisgebiet bzw. Gebiet der kreisfreien Stadt umgesetzt werden.

Dabei orientieren sich die von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen für den Bereich KiTa nach dem „*Perspektivplan zum Hochfahren der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein 2021*“ („*Perspektivplan KiTa*“). Weitergehende Maßnahmen für den Schulbetrieb sind anhand des „*Corona-Reaktionsplan Schule*“ zu bestimmen. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt informiert rechtzeitig die Schulaufsicht und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Lageeinschätzung und den damit verbundenen beabsichtigten Maßnahmen. Dabei sollen die aktuellen Inzidenzwerte lediglich eine erste Orientierung vorgeben. Es handelt sich insofern nicht um starre Grenzen; sondern die aufgeführten Inzidenzwerte werden mit Hilfe eines dynamischen Faktors abgesichert. Zwischen den Inzidenzen können die Maßnahmen je nach individuellem Lagebild sowie bei Vorliegen bestimmter Faktoren daher fließend sein (vgl. II.). Eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ist vor Festlegung der Maßnahmen stets erforderlich.

Hinsichtlich des vor Ort sehr unterschiedlich ausgestalteten Geschehens lässt sich mit Blick auf die Inzidenzzahlen im zeitlichen Verlauf sowie bei Berücksichtigung des „*Perspektivplans KiTa*“ sowie „*Corona-Reaktionsplans Schule*“ festhalten, dass bei der Beurteilung auf den Standort der jeweiligen Einrichtung abzuheben ist. Auf den „*Erlass zum abgestimmten Vorgehen bei Infektionsfällen in Einrichtungen – Federführung durch das Gesundheitsamt der Einrichtung*“ vom 18. November 2020 wird verwiesen. Eine ortsbezogene Entscheidung entfaltet damit auch unmittelbare Wirkung auf die Kinder, Schülerinnen und Schüler, aus den benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten, die diese Einrichtungen besuchen.

Eine Lagebewertung hat dabei Folgendes ergeben:

1. Flensburg:

a) Schule:

- Der Schulbetrieb wird bis zum 14. März in Form von Distanzlernen fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
- Klassenarbeiten dürfen nicht in Präsenz geschrieben werden, außer in den Abschlussklassen im Rahmen der Präsenzunterrichtsangebote.

- In den Jahrgangsstufen 1 – 6 bleibt das bisherige Notbetreuungsangebot bestehen.

b) KiTa: Notbetreuung bis 14.03.2021. Eingeschränkter Regelbetrieb frühestens ab dem 15.03.2021

Eine Allgemeinverfügung ist bis zum 14.03.2021 zu befristen.

2. Schleswig-Flensburg

a) Schule:

- Der Schulbetrieb wird für die Jahrgangsstufen 1 – 6 bis zum 14. März in Form des Wechselunterrichts fortgeführt. Dafür halbieren die Schulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, indem sie aus jeder Lerngruppe zwei Kohorten bilden, die z.B. im täglichen oder wochenweisen Wechsel im Präsenzunterricht und im Distanzlernen beschult werden.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
- Für alle anderen Jahrgangsstufen wird das Distanzlernen fortgesetzt.
- Klassenarbeiten dürfen nicht in Präsenz geschrieben werden, außer in den Abschlussklassen im Rahmen der Präsenzunterrichtsangebote.
- In den Jahrgangsstufen 1 – 6 bleibt das bisherige Notbetreuungsangebot bestehen. Das gilt im Falle des Wechselunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die jeweils im Distanzlernen sind, wobei die Schulen die Möglichkeit haben, die Kinder aus der Notbetreuung auch durchgehend in den Präsenzunterricht zu integrieren, statt eine gesonderte Notbetreuungsgruppe einzurichten. Mehr als 60 % der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe sollen aber nicht zur gleichen Zeit am Präsenzunterricht teilnehmen.
- In bestimmten an Flensburg angrenzende Gemeinden wird das Distanzlernen fortgesetzt. Das gilt auch für die Grundschulen. Diese Gemeinden werden vom Kreis Schleswig-Flensburg per Allgemeinverfügung ausgewiesen.

b) KiTa: Eingeschränkter Regelbetrieb bis 14.03.2021.

In bestimmten, an Flensburg angrenzenden Gemeinden, gilt weiterhin die flexible Notbetreuung. Diese Gemeinden werden vom Kreis Schleswig-Flensburg per Allgemeinverfügung ausgewiesen.

Eine Allgemeinverfügung ist bis zum 14.03.2021 zu befristen.

3. Pinneberg

a) Schule:

- Der Schulbetrieb wird für die Jahrgangsstufen 1 – 6 bis zum 14. März in Form des Wechselunterrichts organisiert. Dafür halbieren die Schulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, indem sie aus jeder Lerngruppe zwei Kohorten bilden, die z.B. im täglichen oder wochenweisen Wechsel im Präsenzunterricht und im Distanzlernen beschult werden.
- Eine Ausnahme hiervon gilt für die Grundschule und die Gemeinschaftsschule der *Insel Helgoland*, an denen Präsenzunterricht unter Coronabedingungen in allen Jahrgangsstufen zusätzlich zum Präsenzunterricht für die Abschlussklassen stattfinden kann.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
- Für alle anderen Jahrgangsstufen wird das Distanzlernen fortgesetzt.
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot. Das gilt im Falle des Wechselunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die jeweils im Distanzlernen sind, wobei die Schulen die Möglichkeit haben, die Kinder aus der Notbetreuung auch durchgehend in den Präsenzunterricht zu integrieren, statt eine gesonderte Notbetreuungsgruppe einzurichten. Mehr als 60 % der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe sollen aber nicht zur gleichen Zeit am Präsenzunterricht teilnehmen.

b) KiTa:

- Eingeschränkter Regelbetrieb bis 14.03.2021.
- Eine Ausnahme hiervon gilt für die *Insel Helgoland*: Regelbetrieb unter Coronabedingungen.

Eine Allgemeinverfügung ist bis zum 14.03.2021 zu befristen.

4. Lübeck

- Schule:
 - Der Schulbetrieb wird für die Jahrgangsstufen 1 – 6 bis zum 14. März in Form des Wechselunterrichts organisiert. Dafür halbieren die Schulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, indem sie aus jeder Lerngruppe zwei Kohorten bilden, die z.B. im täglichen oder wochenweisen Wechsel im Präsenzunterricht und im Distanzlernen beschult werden.
 - Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
 - Für alle anderen Jahrgangsstufen wird das Distanzlernen fortgesetzt.
 - In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot. Das gilt im Falle des Wechselunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die jeweils im Distanzlernen sind, wobei die Schulen die Möglichkeit haben, die Kinder aus der Notbetreuung auch durchgehend in den Präsenzunterricht zu integrieren, statt eine gesonderte Notbetreuungsgruppe einzurichten. Mehr als 60 % der Schülerinnen und Schüler

einer Lerngruppe sollen aber nicht zur gleichen Zeit am Präsenzunterricht teilnehmen.

b) KiTa:

- Eingeschränkter Regelbetrieb bis 14.03.2021.

Eine Allgemeinverfügung ist bis zum 14.03.2021 zu befristen.

5. Herzogtum Lauenburg

a) Schule:

- Der Schulbetrieb wird für die Jahrgangsstufen 1 – 6 bis 14. März in Form des Wechselunterrichts organisiert. Dafür halbieren die Schulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, indem sie aus jeder Lerngruppe zwei Kohorten bilden, die z.B. im täglichen oder wochenweisen Wechsel im Präsenzunterricht und im Distanzlernen beschult werden.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
- Für alle anderen Jahrgangsstufen wird das Distanzlernen fortgesetzt.
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot. Das gilt im Falle des Wechselunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die jeweils im Distanzlernen sind, wobei die Schulen die Möglichkeit haben, die Kinder aus der Notbetreuung auch durchgehend in den Präsenzunterricht zu integrieren, statt eine gesonderte Notbetreuungsgruppe einzurichten. Mehr als 60 % der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe sollen aber nicht zur gleichen Zeit am Präsenzunterricht teilnehmen.

b) KiTa:

- Eingeschränkter Regelbetrieb bis 14.03.2021.

Eine Allgemeinverfügung ist bis zum 14.03.2021 zu befristen.

6. Weitere Hinweise:

a) Schule

- Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen stattfinden. Schulverwaltung und Schulträger stimmen mit der zuständigen Schulaufsicht entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen ab.
- Die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. personelle und räumliche Ressourcen und ggfs. (schulische) Fahrdienste, sind zu berücksichtigen.

- Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, werden Angebote zum Lernen in Präsenz vorgehalten. Insoweit es sich dabei um Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6 handelt, kann hier wie im Falle der Notbetreuung verfahren werden.
- Der Präsenzunterricht und die Notbetreuung werden aufeinander abgestimmt.
- In allen betroffenen Kreisen ist der Krankenhausunterricht grundsätzlich wie eine Notbetreuung anzusehen und kann dementsprechend auch als Präsenzunterricht erteilt werden.

b) KiTa

- Im eingeschränkten Regelbetrieb werden die Betretungsverbote aufgehoben und wieder die weit überwiegende Mehrzahl der Kinder in normalen Gruppengrößen betreut. Dies betrifft:
 - Kinder von Mitarbeitenden aus der kritischen Infrastruktur im Sinne des § 19 Absatz 2 der Corona-BekämpfungsVO, wenn ein Elternteil dazugehört (wenn keine Alternativbetreuung vorhanden).
 - Kinder von berufstätigen Eltern unabhängig von einer KRITIS-Zugehörigkeit, wenn beide Eltern berufstätig sind (soweit keine Alternativbetreuung vorhanden ist).
 - Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden (soweit keine Alternativbetreuung vorhanden ist).
 - Kinder mit besonderem Schutzbedarf (dieser wird grundsätzlich vom Jugendamt festgestellt).
 - Kinder mit täglichem, hohem Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder heilpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit Sprachförderbedarf bei geringen Deutschkenntnissen.

IV. Abwägungshinweise:

- Die Regelungen in den Allgemeinverfügungen stellen Grundrechtseinschränkungen dar, die auch einer entsprechenden Begründung und Rechtfertigung bedürfen. Diese Rechtfertigung lässt sich aus der individuellen Lageeinschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der unter II. festgeschriebenen zu berücksichtigenden besonderen Faktoren ableiten. Ein in Kraft treten „in der Erwartung, dass in den nächsten Tagen die Grenze überschritten wird“ genügt an dieser Stelle als Rechtfertigung nicht.
- Die Regelungen des § 28a Absatz 2 IfSG und dort insbesondere Satz 2 sind bei diesem Abwägungsprozess besonders zu beachten.
- Bei der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist – in Anlehnung an die Inkubationszeit – von regelhaft 10 bis 14 Tagen auszugehen, soweit nicht etwas anderes aufgrund der Lagebeurteilung zwischen dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt und der Fachaufsicht bestimmt worden ist.

Aufgrund der Eingriffstiefe der damit verbundenen Maßnahmen empfehle ich die Allgemeinverfügung erst einmal für 7 Tage in Kraft zu setzen und die weitere Inzidenzentwicklung vor Ort zu beobachten, um dann eine zeitnahe Entscheidung über eine weitere Verlängerung um 7 Tage zu treffen bzw. veränderte Maßnahmen o.ä. zu ergreifen – soweit nicht in Abstimmung mit der Fachaufsicht etwas anderes bestimmt wurde.

- Im Vorfeld der zu erlassenden Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium als Fachaufsicht insbesondere folgende Fragestellungen zu erörtern:
 - a) Handelt es sich um eine erhöhte Viruszirkulation auf Bevölkerungsebene oder ist diese eingrenzbar?
 - b) Lässt sich die Inzidenzerhöhung ausschließlich auf einen Indexfall oder eine Häufung in einer Einrichtung zurückführen und falls ja, wie begründet sich diese Einschätzung?
 - c) Ist eine Inzidenzerhöhung auf eine erhöhte Verbreitung von Virusvariationen zurückzuführen?

Die Fragestellung sind dann an folgende Grundbedingungen auszurichten:

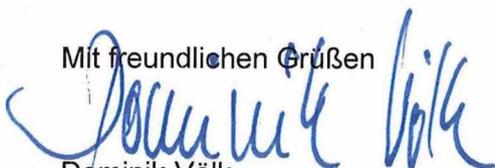
- (1) Das Infektionsgeschehen ist beherrschbar, weil einrichtungsbezogen: Keine Maßnahmen erforderlich.
- (2) Das Infektionsgeschehen ist eingrenzbar auf eine Region/Stadtteil/Häuserblock: Die zu veranlassenden Maßnahmen werden auf die betroffene Region/Stadtteil/Häuserblock begrenzt.
- (3) Das Infektionsgeschehen ist nicht eingrenzbar: Der Maßnahmenkatalog des Erlasses gilt für den gesamten Kreis/Stadtgebiet der kreisfreien Stadt.

Grundsätzlich gilt: Allgemeine Maßnahmen, die die Gesamtbevölkerung adressieren, müssen auch mit einem erhöhten Risiko für die Bevölkerung begründet werden.

V. Weitere Bestimmungen

Dieser Erlass tritt mit dem Ablauf des 7. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass „Verschärfende lageabhängige Maßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein für den Bereich Schule und KiTa“ in der Fassung vom 24. Februar 2021 aufgehoben. Ich bitte Sie, die Allgemeinverfügungen zum 8. März in Kraft treten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Völk
Ministerialdirigent
Leiter der Gesundheitsabteilung